

## Erwerb des Latinums

(1) Mit der Zuerkennung des Latinums wird die Fähigkeit bestätigt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, gegebenenfalls zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation nachzuweisen. Hierbei werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

(2) Durch aufsteigenden benoteten Unterricht kann das Latinum nach Abs. 1 in der Regel zuerkannt und bescheinigt (Anlage 11a) werden, wenn die Dauer und Leistungsbewertung des Unterrichts mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Latein ist erste Fremdsprache und wird mit mindestens der Note „ausreichend“/5 Punkten nach sechsjährigem aufsteigenden Unterricht im gymnasialen Bildungsgang oder in einem Kurs der schulformübergreifenden Gesamtschule, der auf den gymnasialen Bildungsgang ausgerichtet ist, abgeschlossen.
2. Latein ist zweite Fremdsprache in der Mittelstufe und wird am Ende der Einführungsphase mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen.
3. Latein ist benotete dritte Fremdsprache in der Mittelstufe und wird am Ende der Qualifikationsphase mit mindestens 5 Punkten abgeschlossen.
4. Latein wird in der Einführungsphase neu begonnen, mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet und mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung werden in Latein als drittem, viertem oder fünftem Abiturprüfungsfach erreicht.

Im Falle von Nr. 1 kann das Latinum nach fünfjährigem aufsteigenden Unterricht vergeben werden, wenn zum Nachweis der in Abs. 1 genannten Fähigkeiten eine Feststellungsprüfung (Latinumsklausur) abgelegt wird.

42

(3) Ein übersprungenes oder im Ausland verbrachtes Schuljahr oder Halbjahr kann auf diese Bedingungen angerechnet werden, wenn die zuletzt erreichte Note im Fach

Latein mindestens ausreichend oder 5 Punkte betrug und in den Fällen von Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine Feststellungsprüfung (Latinumsklausur) zum Nachweis der in Abs. 1 genannten Kenntnisse abgelegt wurde.

Quelle: Schulrecht des HKM